

Beschlussvorlage
VL-14/2026



Fachbereich Zentraler Service und Finanzen
Federführendes Amt Finanzen
Datum 03.08.2026

Aufnahme eines Darlehens aus dem Hessischen Investitionsfond Sonderprogramm 2026

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Fachausschuss I - Grundsatzfragen, Finanzen und Soziales	25.08.2026	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Neustadt (Hessen)	31.08.2026	beschließend

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Aufnahme eines Darlehens aus dem Hessischen Investitionsfond Sonderprogramm 2026 zur Förderung von Investitionen zum Ausbau und zur Erhaltung eines bedarfsgerechten Kinderbetreuungsangebots in Höhe von 2.500.000,00 €. Das Darlehen ist für den Neubau des Kindergartens in der Niederkleiner Straße bestimmt.

Begründung:

Der Zinssatz wird durch einen Zinszuschuss des Landes um voraussichtlich die Hälfte zum marktüblichen Zinssatz reduziert.

Kindertagesbetreuung ist ein Schwerpunktthema der hessischen Landesregierung. Sie setzt dabei auf den Dreiklang Bildung, Betreuung und Bauen. Das Land reagiert mit dem neuen Sonderprogramm auf die weiterhin bestehenden Ausbaubedarfe für Kita-Plätze und Ersatzinvestitionen in vorhandene Einrichtungen von Kommunen und freien Trägern.

Um die Kommunen weiterhin beim quantitativen und qualitativen Ausbau der Kindertagesbetreuung zu unterstützen, stellt das Land Hessen daher im Rahmen des Hessischen Investitionsfonds (HIF) im Programmjahr 2026 ein zinsvergünstigtes Darlehens-Sonderprogramm zum Ausbau und zur Erhaltung einer bedarfsgerechten Infrastruktur im Bereich der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern bis zum Schuleintritt in Tageseinrichtungen zur Verfügung.

Dafür wird der HIF speziell für Investitionen in den Bereich der Kindertagesbetreuung in der Abteilung C um ein Sonderprogramm in Höhe von 100 Mio. Euro verstärkt. Die hessischen Kommunen (Gemeinden und Gemeindeverbänden) haben damit die Möglichkeit, zinsvergünstigte Darlehen für investive Maßnahmen in Kindertageseinrichtungen zu erhalten.

Die HIF-Darlehen können grundsätzlich für kommunale Investitionsvorhaben und kommunale Investitionsfördermaßnahmen freier Jugendhilfeträger (kommunalersetzende Maßnahmen) beantragt werden

Für folgende Investitionen können Darlehen im Rahmen des Sonderprogramms vergeben werden:

- Investitionen, die der Schaffung oder Erhaltung von Betreuungsangeboten für Kinder bis zum Schuleintritt in Tageseinrichtungen nach § 25 Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I 2006, 698) in der jeweils geltenden Fassung dienen, einschließlich der damit 2 verbundenen Ausstattungsinvestitionen und der damit verbundenen Dienstleistungen, die unmittelbar mit der Investition verbunden sind (insbesondere Planungsleistungen, Installationen, Inbetriebnahmen).

- Den Erwerb eines Bauwagens oder den Bau einer Schutzhütte o.ä. - sowie die für die Aufstellung erforderlichen Bodenarbeiten - für Waldkindergärten oder Tageseinrichtungen mit Waldgruppen.

Weitere Voraussetzungen sind: Die Betreuungsangebote in Kindertageseinrichtungen, für deren Investitionen ein Darlehen vergeben wird, müssen im Bedarfsplan nach § 30 Abs. 1 HKJGB vorgesehen sein sowie den Anforderungen an die Erteilung einer Erlaubnis für Tageseinrichtungen nach § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in der jeweils geltenden Fassung genügen.

Antragsteller sind die hessischen Kommunen (Gemeinden und Gemeindeverbände).

Bei den Darlehen handelt es sich um Kapitalmarktdarlehen aus der Abteilung C (§ 10 InvFondsG) mit einer Laufzeit von 20 Jahren. Durch den Zinszuschuss des Landes kann ein deutlich reduzierter Zinssatz angeboten werden; angestrebt wird eine Reduzierung des Zinssatzes um bis zu 50% gegenüber Marktzinsniveau. Die tatsächliche Reduzierung bzw. der endgültige nominale Darlehenszinssatz ist abhängig von den zum Zeitpunkt der Zinsfestschreibung geltenden Kapitalmarktbedingungen.

Die Darlehen mit den vergünstigten Zinsen aus dem Sonderprogramm Kinderbetreuung sind auf eine Höhe von 2,5 Mio. Euro pro Maßnahme begrenzt, so dass hessenweit Kommunen von dem zinsvergünstigten Programm profitieren. Für Vorhaben, für die bereits ein Antrag im HIF auf zinsvergünstigtes Darlehen für 2026 gestellt wurde, ist eine ergänzende Förderung im HIF-Sonderprogramm Kinderbetreuung nur für solche Investitionskosten möglich, die nicht durch den bestehenden Antrag gedeckt sind; auf den bestehenden Antrag ist in einem ergänzenden Antrag zu verweisen.

Nach Rücksprache mit der Kommunalaufsicht wird es im Herbst 2026 einen Erlass geben, dass für diese Darlehen kein Nachtragshaushalt erstellt werden muss.

Finanzielle Auswirkungen:

Neustadt (Hessen), den 03.08.2026



Thomas Groll
Bürgermeister

Sichtvermerke	Im Original unterschrieben	
Fachbereichsleitung 1	gez. FBL/Stellv.	
Fachbereichsleitung 2	gez. FBL/Stellv.	
Fachbereichsleitung 3	gez. FBL/Stellv.	